

BESTATTUNGS-UND FRIEDHOFREGLEMENT

vom 18. November 2003

In Vollziehung von § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Gemeinde Bubendorf ein Bestattungs- und Friedhofreglement.

A BESTATTUNGSWESEN

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Der Departementsvorsteher hat die Aufsicht über das Friedhofpersonal.

Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal und bestimmt den Bestattungsverantwortlichen.

§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes und der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Stirbt eine Person auswärts, so ist der vom Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellte Todesschein dem Bestattungsverantwortlichen der Gemeinde Bubendorf vorzulegen.

§ 3 Anordnungen für die Bestattungen

Der Bestattungsverantwortliche setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

§ 4 Publikation von Bestattungen

Der Bestattungsverantwortliche veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 5 Zeit der Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode stattfinden, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden, oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich gegeben hat. Die Bestattungen finden ordentlicherweise Montag bis Freitag statt. An Sonntagen, gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Ausnahme: Zwei aufeinander folgende gesetzliche Sonn- bez. Feiertage.

§ 6 Aufbahrung

Die Leiche wird nach Absprache mit den Angehörigen abgeholt und in den Aufbahrungsraum des Friedhofes gebracht. Öffentliche Leichengeleite werden nicht durchgeführt. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen. Der entsprechende Schlüssel wird ihnen vom Bestattungsverantwortlichen bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bestattungsfeier

Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen. Der Gemeinderat kann eine besondere Bestattungsverordnung erlassen.

§ 8 Beisetzungsstätten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Sarg - Reihengräber für Erdbestattungen
2. Urnen - Reihengräber und Urnen - Wandnischen für Urnenbeisetzungen
3. Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensschild

Die Beisetzung einer Urne kann auch auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab für Erdbestattungen erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Unter den gleichen Bedingungen darf die Beisetzung einer zweiten Urne auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in

einem Urnennischengrab vorgenommen werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

§ 9 Unentgeltliche Bestattungen

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden unentgeltlich bestattet:

1. Alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.
2. Auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades aus hier ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand. Der Leichentransport vom Todesort zum Friedhof geht zu Lasten der Angehörigen.
3. Auswärts verstorbene Personen, die vorher während mindestens 20 Jahren in Bubendorf wohnhaft gewesen waren.

Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:

1. Die amtlichen Bekanntmachungen.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Leichenhalle.
3. Die Überlassung eines Erd-, Urnengrabes oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab.
4. Das Ausheben und Wiederauffüllen des Grabes.
5. Die Beisetzung des Verstorbenen.
6. Das Bereitstellen einer Urne für die Kondolenzschreiben.
7. Ein hölzernes Grabkreuz mit dem Namen des Verstorbenen.
8. Die ordentlichen Verrichtungen der mit der Bestattung beauftragten Verantwortlichen und des Personals der Gemeinde.
9. Für die Mitglieder der drei Landeskirchen die Benützung der Kirche für die Abdankungsfeier.

§ 10 Bestattungen gegen Entgelt

Gegen Bezahlung einer Grabstättengebühr (siehe Gebührenordnung) und sämtlicher Bestattungskosten können in Bubendorf ebenfalls bestattet werden:

1. Im Gemeindebann verstorbene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
2. Mit besonderer Erlaubnis des Gemeindepräsidenten auch Verstorbene aus anderen Gemeinden, sofern nicht § 9, Ziffern 2 und 3, zur Anwendung kommen.

§ 11 Benützungsdauer der Grabstätten / Ausgrabungen

Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens:

Bei Sarg- und Urnen - Reihengräbern	20 Jahre
Bei Urnen – Wandnischen	15 Jahre
Namensschild beim Gemeinschaftsgrab	15 Jahre

Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.

§ 12 Gemeinschaftsgrab

Alle Bestattungen im Gemeinschaftsgrab werden ohne Urne vorgenommen. Für die Bestattungsfeier stellt die Gemeinde eine Urne zur Verfügung. Diese kann für den Transport vom Krematorium zum Friedhof vorher beim Bestattungsverantwortlichen leihweise abgeholt werden.

§ 13 Kremation

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Die Gemeinde bezahlt die Gebühr für die Kremation ohne Überführungskosten. Das Abholen der Urne ist Sache der Hinterbliebenen.

B Friedhofordnung

§ 14 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner übt in Verbindung mit dem Gemeinderat die Aufsicht aus. Er ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

§ 15 Gräberverzeichnis

Das Friedhofpersonal führt das Gräberverzeichnis.

§ 16 Begehen und Befahren des Friedhofes

Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jeder private Fahrrad- und Motorfahrzeugverkehr auf dem Friedhof ist verboten. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 17 Abgrenzung der Gräber

Jedes Grab erhält in der Regel ein Grabkreuz. Bei den Reihengräbern erstellt die Gemeinde eine einheitliche Grababgrenzung.

§ 18 Einteilung der Grabfelder

Es werden folgende Grabfelder angelegt:

- Sarg - Reihengräber
- Urnen - Reihengräber
- Urnen - Wandnischen
- Gemeinschaftsgrab

Die Grabstätten werden mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes fortlaufend angelegt.

§ 19 Grabgrößen

	Länge	Breite	Tiefe
Sarg - Reihengräber	1.80 m	0.80 m	1.50 m
Urnen - Reihengräber	1.00 m	0.60 m	0.80 m
Urnen - Wandnischen	0.50 m	0.50 m	0.50 m

§ 20 Gräberabstand

Zwischen den Reihengräbern muss ein Abstand von mindestens 20 cm und zwischen den Gräber-Reihen von mindestens 60 cm eingehalten werden.

§ 21 Material der Grabmäler

Als Material der Grabmäler sind Natur- und Kunststeine, Holz und Metall zulässig.

§ 22 Gestaltung der Grabmäler

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise erfolgen.

§ 23 Grösse der Grabmäler

Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden.

	max. Höhe	max. Breite
Stehende Grabmäler bei Sarg - Reihengräbern	120 cm	60 cm
Stehende Grabmäler bei Urnen - Reihengräbern	70 cm	50 cm
Urnen - Wandnischen	Frontplatten sind vorhanden und werden in Rechnung gestellt. Die Beschriftung soll einheitlich sein und ist Sache der Angehörigen.	
	Breite	max. Länge
liegende Grabmäler bei Sarg - Reihengräbern	80 cm	90 cm
liegende Grabmäler bei Urnen - Reihengräbern	60 cm	50 cm

Gemeinschaftsgrab Die Beschriftung wird durch die Gemeinde vorgenommen und in Rechnung gestellt.

§ 24 **Setzen der Grabmäler**

Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nur auf dem vorhandenen Fundamentsockel erstellt werden ausgenommen sind liegenden Grabmäler.

§ 25 **Ausnahmen**

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von §§ 23 - 26 dieser Vorordnung zu bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden.

§ 26 **Bepflanzungen**

Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzungen noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

§ 27 **Ordnungswidrige Grabanlagen**

Diesem Reglement nicht entsprechende Grabanlagen sind auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften anzupassen.

§ 28 **Unterhalt der Grabstätten**

Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten.

Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde, noch in der Nachbarschaft Angehörige hinterlassen, kann gegen Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instand gehalten werden.

§ 29 **Allgemeines**

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand soll durch alle Besucher gebührend Rechnung getragen werden. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder von allgemeinen Anlagen ist verboten.

§ 30 **Feiern**

Für aussergewöhnliche Feiern auf dem Friedhof ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

§ 31 **Aufhebung der Grabfelder**

Vor Beginn eines neuen Belegungsturnus werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert 3 Monaten beseitigt, so fallen sie an die Gemeinde und werden vom Friedhofpersonal abgeräumt. Dies gilt auch für die Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

§ 32 **Gebührenordnung**

Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren für Gräber und sonstige Arbeiten werden vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

§ 33 **Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 34 **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Vorschriften können, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen, vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1000.-- geahndet werden.

§ 35 **Inkrafttreten**

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und Verordnungen, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am 18. November 2003.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

P. Hauser

Der Verwalter:

H. Reimann

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL beschlossen am: 20. Januar 2004 / Verf. Nr. 520
Liestal, den 20.1.2004